

Die Feststellungsprüfung für den Erwerb des Latinums **(nach GSO § 96 und KMBek von 16.3.2007)**

Die Feststellungsprüfung für den Erwerb des Latinums richtet sich speziell an Schüler, die Latein nach der Jahrgangsstufe 9 ablegen und daher das Latinum auf dem normalen Weg nicht erreichen können, weil sie

- für die Jahrgangsstufe 10 zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt sind
- nach der Jahrgangsstufe 9 die Schulart Gymnasium verlassen
- Latein in der Jahrgangsstufe 10 durch eine spät beginnende Fremdsprache ersetzen. (Am ASG nicht möglich)

Die Feststellungsprüfung ist grundsätzlich schriftlich und mündlich abzulegen. Schriftlicher und mündlicher Teil werden im Verhältnis 2 : 1 gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote für die Latinumsprüfung sind die auf eine ganze Zahl gerundeten Teilnoten für die schriftliche und mündliche Leistung zugrunde zu legen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser lautet und wenn in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung jeweils mindestens die Note „mangelhaft“ erreicht wurde.

Die Gesamtnote für die in Jahrgangsstufe 9 erbrachten kleinen Leistungsnachweise zählt auf Antrag als mündlicher Teil der Feststellungsprüfung. Ansonsten ist eine eigene mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten über den Stoff der Jahrgangsstufe 9 abzuhalten.

Die schriftliche Prüfung besteht aus der Übersetzung eines lateinischen Originaltextes, die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten. Der schriftlichen Prüfung (ca. 110 lateinische Wörter) liegt der Schwierigkeitsgrad einer inhaltlich anspruchsvolleren Cicero-Stelle zugrunde, die Benutzung eines vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugelassenen Lexikons ist erlaubt.

Der Termin für die Prüfung liegt am Ende des Schuljahres. Die formlose schriftliche Anmeldung ist bis zum 1. Juli des laufenden Schuljahres über das Sekretariat möglich. Dazu muss auch der Antrag für die Beurlaubung in der Jahrgangsstufe 10 bzw. die Abmeldung vom Ammersee-Gymnasium schon vorliegen. Eine Wiederholung der Prüfung ist nur einmal möglich, aber erst nach angemessener Frist (in der Regel nach einem Jahr).